



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Revision der Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse vom 24. Juni 2013 (GS 172.410) ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Die Verordnung wurde im Zuge einer Bundesrechtsänderung erlassen, die eine rechtliche, organisatorische und finanzielle Verselbständigung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen verlangt hatte. Revisionen der Verordnung gab es bislang keine.

Die Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse definiert die finanziellen und organisatorischen Grundlagen der kantonalen Versicherungskasse. Weitere Rechtsgrundlagen, die das Beitrags- und Leistungssystem der Versicherungskasse regeln, sind:

- Standeskommissionsbeschluss über die Kantonale Versicherungskasse vom 3. September 2013 (GS 172.411), welcher die Beiträge im Rahmen der Verordnungsvorgaben konkretisiert.
- Vorsorgereglement (aktuelle Fassung vom 1. Januar 2024), das von der Verwaltungskommission, dem obersten Organ der Kasse, erlassen wird. Es definiert insbesondere Umfang und Voraussetzungen der Vorsorgeleistungen sowie die Bestimmungen, für welche das Bundesrecht und die Verordnung eine Delegationsnorm vorsehen.

Die Kantonale Versicherungskasse ist eine selbständige kantonale Anstalt und als solche eine Personalvorsorgeeinrichtung gemäss Art. 331 des Obligationenrechts (OR, SR 220). Sie beweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge für die Mitarbeitenden der ihr angeschlossenen Arbeitgeber sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Die Versicherungskasse zählte per 31. Dezember 2024 1'194 aktive Versicherte und 414 Rentenbeziehende. Sie wies bei einer Bilanzsumme von Fr. 406.3 Millionen einen Deckungsgrad von 111.4% aus. Die Kasse versichert das Personal des Kantons, seiner unselbständigen Anstalten sowie das Personal von weiteren rund 30 obligatorisch oder freiwillig angeschlossenen Arbeitgebern und Institutionen.

Anlass für die vorliegende Verordnungsrevision sind die seit dem 1. Januar 2014 eingetretenen Entwicklungen und geänderten Gegebenheiten in der Pensionskassenlandschaft. Die mit der Vorlage vorgesehenen Massnahmen sollen die Attraktivität der Kantonalen Versicherungskasse für die Versicherten und die Arbeitgeber steigern, die Leistungen im tieferen und mittleren Einkommenssegment moderat verbessern und so nicht zuletzt auch dem Fachkräftemangel entgegenwirken.

Die Steigerung der Attraktivität einer Anstellung beim Kanton Appenzell I.Rh. und bei den angeschlossenen Arbeitgebern soll mit einer behutsamen Modernisierung erreicht werden. So sieht der Revisionsentwurf einige neue Flexibilitäten vor, die es der Versicherungskasse ermöglichen,

sich allgemeinen Entwicklungen im Pensionskassenumfeld bedarfsgerecht anpassen zu können.

2. Wichtigste Änderungen

Die beiden wichtigsten Elemente der Revision sind:

- Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Versicherungskasse den Arbeitnehmenden wählbare Sparpläne anbieten kann. Damit wird es den Versicherten erleichtert, ihre Altersvorsorge besser auf ihre persönlichen Bedürfnisse und Lebenssituation abzustimmen.
- Eine geringfügige Senkung des Koordinationsbetrags führt im Lohnbereich bis knapp Fr. 80'000 zu einer Erhöhung des versicherten Jahreslohns um 5%. Dadurch steigen die Beiträge und Leistungen im tieferen und mittleren Einkommensbereich moderat an. Davon profitieren insbesondere Teilzeitarbeitende. Die Reduktion des Koordinationsbetrags entspricht einem generellen Trend.

Die beiden Massnahmen folgen einem allgemeinen Trend bei den Pensionskassen und wurden in den letzten Jahren - zumindest in Teilen - von zahlreichen anderen Vorsorgeeinrichtungen bereits eingeführt.

3. Finanzielle Auswirkungen

a) Kanton und angeschlossene Arbeitgeber

Auf der Grundlage der Daten per Ende 2024 wird die Umsetzung der Vorlage voraussichtlich zu folgenden Mehrkosten führen.

Reduktion des Koordinationsbetrags

Der Hauptkostenpunkt betrifft die Reduktion des Koordinationsbetrags. Diese führt beim Kanton Appenzell I.Rh. zu Mehrkosten von ca. Fr. 37'000.-- pro Jahr. Konkret werden die Gesamtbeiträge des Kantons an die Versicherungskasse von heute gut Fr. 2'760'000.-- auf zirka Fr. 2'800'000.-- pro Jahr steigen. Über alle angeschlossenen Arbeitgeber betrachtet, betragen die Mehrbeiträge der Arbeitgeber rund Fr. 160'000.-- pro Jahr. Die Versicherungskasse wird die einzelnen Arbeitgeber über die konkreten Kostenfolgen informieren. Bezogen auf die gesamte Jahreslohnsumme, steigen die Arbeitgeberbeiträge an die Kantonale Versicherungskasse im Durchschnitt von 10.09% auf 10.27%.

Aufhebung Obergrenze des versicherten Jahreslohns

Die vorgesehene Aufhebung der Obergrenze des versicherten Jahreslohns betrifft nur ganz wenige Personen. Die Versicherungskasse wird die betroffenen Arbeitgeber auch über diese Kostenfolgen informieren.

Ansonsten verursacht diese Revisionsvorlage beim Kanton und den angeschlossenen Arbeitgebern keine Mehrkosten. Bei der Versicherungskasse fällt ein gewisser administrativer Mehraufwand an, der jedoch dank moderner EDV-Systeme gut bewältigt werden kann und im Rahmen bleibt.

b) Versicherte Personen

Wie in den Bemerkungen zu Art. 7 Abs. 3 noch detaillierter erläutert wird, werden von der Senkung des Koordinationsbetrags zwei Drittel aller Versicherten betroffen sein. Ihr Lohnabzug steigt im Durchschnitt um knapp Fr. 13.-- monatlich.

Von der Aufhebung der Obergrenze des versicherten Jahreslohns sind nur vereinzelte Personen betroffen. Diese bezahlen für den zusätzlich versicherten Lohnteil die entsprechenden Beiträge, profitieren aber auch von höheren Leistungen.

4. Vernehmlassungsverfahren

[Dieses Kapitel wird nach dem Vernehmlassungsverfahren erstellt.]

5. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 6 Abs. 1

Redaktionelle Änderung: Der Begriff «Mitarbeiter» wird einheitlich durch «Arbeitnehmer» ersetzt. Der neue Art. 6 Abs. 4 definiert, was als Arbeitnehmer im Sinne der Verordnung gilt. Als Arbeitnehmer im Sinne der Bundesgesetzgebung gilt, wer einen bestimmten Jahreslohn bezieht. Als solcher gelten auch Einkünfte aus einer Behördentätigkeit. Es muss also nicht zwingend ein klassisches Arbeitsverhältnis bestehen. Diese Verhältnisse gelten allerdings schon heute, sodass sich mit der Revision keine inhaltlichen Auswirkungen ergeben.

Art. 6 Abs. 1 lit. a

Die Gerichte sind korrekterweise separat zu erwähnen, weil diese weder der kantonalen Verwaltung noch den unselbständigen Anstalten zuzuordnen sind. Da das Gerichtspersonal bereits bei der Kantonalen Versicherungskasse versichert ist, hat die Ergänzung keine inhaltlichen Auswirkungen.

Art. 6 Abs. 1 lit. b

Die Aufzählung der selbständigen kantonalen Anstalten wird mit der Kantonalen Versicherungskasse ergänzt, weil auch diese Personen beschäftigen könnte, die obligatorisch versichert sein müssen. Sie sollen dann ebenfalls bei der Kantonalen Versicherungskasse versichert sein.

Art. 6 Abs. 1 lit. d

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung. Materiell geht es bei dieser Bestimmung in erster Linie um die Schulgemeinden.

Art. 6 Abs. 2

Redaktionelle Änderung: Die Begriffe «Mitarbeiter» und «Behördenmitglieder» werden durch «Arbeitnehmer» ersetzt. Die Änderung hat keine inhaltlichen Auswirkungen.

Art. 6 Abs. 3

Für die Innerrhoder Mitglieder des Bundesparlaments soll während der Amtszeit eine freiwillige

Anschlussmöglichkeit eingeführt werden. Diese Personen sind während ihres politischen Mandats häufig nur noch reduziert anderweitig beruflich tätig, wobei das Entgelt als National- oder Ständerat in der betreffenden Vorsorgeeinrichtung häufig nicht versichert werden kann. Mit der freiwilligen Anschlussmöglichkeit erhalten diese Personen die Möglichkeit, in der Kantonalen Versicherungskasse versichert zu sein und ein Vorsorgeguthaben aufzubauen.

Art. 6 Abs. 4

Diese neue Bestimmung stellt klar, wer als Arbeitnehmer im Sinne der Verordnung gilt. Sie orientiert sich an der bundesrechtlichen Versicherungspflicht und spiegelt die bestehende Regelung und Praxis wider.

Art. 7 Abs. 1

Der versicherte Jahreslohn ist heute auf den siebenfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente begrenzt (Fr. 211'680.--). Diese Limite, von der nur wenige Personen betroffen sind, soll aufgehoben werden. Im Sinne einer zeitgemässen Ausgestaltung der Vorsorge ist es konsequent, dass die Kantonale Versicherungskasse in Zukunft auch im oberen Lohnbereich das gesamte Einkommen versichert. Die heutige Begrenzung stellt die Versicherungskasse gegenüber anderen Vorsorgeeinrichtungen schlechter.

Art. 7 Abs. 3

Beim Koordinationsbetrag handelt es sich um jenen Teil des Lohns, der nicht versichert wird. Damit wird berücksichtigt, dass ein Teil der Altersvorsorge bereits durch die AHV abgedeckt ist.

Der Koordinationsbetrag beträgt bei der Versicherungskasse heute ein Drittel des Jahreslohns, maximal aber Fr. 26'460.--. Er soll auf 30% des Jahreslohns gesenkt werden. Anhand von zwei Modellpersonen wird gezeigt, wie sich diese Senkung auswirkt:

Angaben in Franken	Person A	Person B
Jahreslohn	50'000	100'000
Koordinationsbetrag aktuell	16'667	26'460
Versicherter Jahreslohn aktuell	33'333	73'540
Koordinationsbetrag neu	15'000	26'460
Versicherter Jahreslohn neu	35'000 (+1'667 bzw. +5%)	73'540 (unverändert)

Durch die Senkung des Koordinationsbetrags steigt der versicherte Jahreslohn im Lohnbereich zwischen Fr. 15'120.-- und Fr. 79'380.-- um 5%. Bei Löhnen zwischen Fr. 79'380.-- und Fr. 90'720.-- nimmt der Anstieg kontinuierlich von 5% auf 0% ab, und ab einem Lohn Fr. 90'720.-- führt die Revision zu keiner Änderung der Versicherung.

Von der Senkung des Koordinationsbeitrags sind ungefähr zwei Drittel aller Versicherten betroffen. Ihr monatlicher Lohnabzug steigt im Durchschnitt um knapp Fr. 13.— und im Maximum um rund Fr. 28.--. Das übrige Drittel der Versicherten weist einen Jahreslohn von mindestens Fr. 90'720.-- aus und erfährt keine Änderung.

Ein Anstieg des versicherten Jahreslohns um 5% erhöht die Beiträge sowie die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen um 5%. Die Altersleistungen hingegen steigen um weniger als 5%,

weil die um 5% höheren Sparbeiträge nur noch für die Zukunft wirksam sind. Bei jungen Versicherten, die den ganzen Sparprozess noch vor sich haben, steigen aber auch die Altersleistungen um 5%.

Für zwei Modellpersonen führt die Senkung des Koordinationsbetrags zu folgenden Beitrags- und Leistungsanpassungen:

Angaben in Franken	Person A	Person C
Jahreslohn	50'000	85'000
Koordinationsbetrag aktuell	16'667	26'460
Versicherter Jahreslohn aktuell	33'333	58'540
Koordinationsbetrag neu	15'000	25'500
Versicherter Jahreslohn neu	35'000 (+5.0%)	59'500 (+1.6%)
Monatliche Invalidenrente: aktuell / neu	1'667 / 1'750 (+ Fr. 83 pro Monat)	2'927 / 2'975 (+ Fr. 48 pro Monat)
Monatliche Ehegatten-/Partnerrente: aktuell / neu	1'000 / 1'050 (+ Fr. 50 pro Monat)	1'756 / 1'785 (+ Fr. 29 pro Monat)
Monatliche Kinderrente: aktuell / neu	333 / 350 (+ Fr. 17 pro Monat)	585 / 595 (+ Fr. 10 pro Monat)
Monatlicher Beitrag, wenn Person 30-jährig ist: aktuell / neu	222 / 233 (+ Fr. 11 pro Monat)	390 / 397 (+ Fr. 7 pro Monat)
Monatlicher Beitrag, wenn Person 50-jährig ist: aktuell / neu	306 / 321 (+ Fr. 15 pro Monat)	537 / 545 (+ Fr. 8 pro Monat)

Die zusätzliche Altersleistung, die eine 30- oder 50-jährige versicherte Person bis zum Alter 65 anspart, beträgt:

Angaben in Franken	Person A	Person C
Zusätzliches Alterskapital im Alter 65, wenn Person heute 30-jährig ist	+ 16'035	+ 9'236
Zusätzliche Altersrente im Alter 65, wenn Person heute 30-jährig ist	+ 70 pro Monat	+ 40 pro Monat
Zusätzliches Alterskapital im Alter 65, wenn Person heute 50-jährig ist	+ 7'125	+ 4'104
Zusätzliche Altersrente im Alter 65, wenn Person heute 50-jährig ist	+ 31 pro Monat	+ 18 pro Monat

Annahmen: Projektionszinssatz 1.5% pro Jahr, volle Beitragsdauer, Umwandlungssatz 5.2%

Die Beispiele zeigen, dass sowohl die Beitragserhöhungen als auch die resultierenden Leistungsverbesserungen, die sich durch die Senkung des Koordinationsbetrags ergeben, moderat ausfallen. Die Revision ist bewusst nicht als Ausbauvorlage konzipiert.

Zu den finanziellen Auswirkungen für die Arbeitgeber siehe Kapitel 3.

Redaktionell wird die Einführung der 13. AHV-Rente im Jahr 2026 zum Anlass genommen, die Definition des maximalen Koordinationsbetrag von «höchstens 87.5% der maximalen AHV-Altersrente» auf «höchstens 87.5% der zwölffachen maximalen Monatsrente der AHV» zu ändern. Somit ergibt sich auch hier keine Änderung zu den bisherigen Verhältnissen.

Art. 7 Abs. 4

Die Schwelle zur Versicherungspflicht bleibt gleich wie heute. Wegen der Einführung der 13. AHV-Rente ist hierfür eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen. Es wird auf eine Schwelle von sechs monatlichen Maximalrenten der AHV verwiesen.

Art. 8 Abs. 2

Dieser Absatz wird aufgehoben, weil der Mehraufwand für solche externen Versicherungen (Abrechnung mit fremden Arbeitgebern) als nicht mehr gerechtfertigt erscheint und die Option in der Vergangenheit auch nicht nachgefragt wurde.

Art. 8 Abs. 3

Sprachliche Änderung aufgrund des Wegfalls von Art. 8 Abs. 2.

Art. 8a

Die heutige Regelung zur Finanzierung in Art. 9 wird neu strukturiert, ergänzt und in die Art. 8a (neu), 9 und 9a (neu) gegliedert.

Art. 8a Abs. 1

Im Zuge der Neugliederung wird einleitend erwähnt, dass die Kantonale Versicherungskasse Spar- und Zusatzbeiträge erhebt und die Beiträge durch die Arbeitnehmer und Arbeitgeber geleistet werden.

Art. 8a Abs. 2

Die Vorgabe eines maximalen Beitragsanteils des Arbeitgebers von 60% wird gemäss heutigem Art. 9 Abs. 7 unverändert übernommen. Die Obergrenze von 60% soll für sämtliche Arbeitgeber gelten, also insbesondere auch für solche, die vertraglich angeschlossen sind.

Art. 9

Dieser Artikel wird aufgrund der neuen Gliederung mit «Sparbeiträge» (heute «Finanzierung») betitelt.

Art. 9 Abs. 2

Dieser Absatz wird aufgehoben und durch die nachfolgenden Absätze ersetzt. Der Grund hierfür liegt darin, dass künftig allein die paritätische Verwaltungskommission für die Festlegung der Sparbeiträge der Arbeitnehmer verantwortlich ist. Die Beiträge der Arbeitgeber hingegen werden, unverändert zu heute, auf Antrag der Verwaltungskommission von der Standeskommission festgelegt.

Art. 9 Abs. 2a lit. a

Ein wichtiges Ziel der Revision ist es, den Versicherten wählbare Sparpläne anbieten zu können. Die heutigen Bandbreiten für die Sparbeiträge der Arbeitnehmer lassen wählbare Spar-

pläne nicht zu, weil ab dem Alter 30 der mögliche Spielraum (obere Beitragsbandbreiten) vollständig ausgeschöpft wird. Die Möglichkeit für Versicherte, künftig freiwillig höhere Sparbeiträge zu leisten, lässt sich daher am einfachsten durch die Aufhebung der bestehenden Bandbreiten für Arbeitnehmersparbeiträge schaffen.

Obwohl die Versicherungskasse somit keinen Beitragsrahmen mehr für die Sparbeiträge der Arbeitnehmer festlegt und die Zustimmung der Standeskommission nicht mehr erforderlich ist, bleibt die Verwaltungskommission bei der Festlegung der Beiträge selbstverständlich an die Vorgaben des Bundesrechts gebunden.

Art. 9 Abs. 2a lit. b

Wie bisher werden die Sparbeiträge der Arbeitgeber auf Antrag der Verwaltungskommission von der Standeskommission bestimmt. Allerdings schöpfen nicht nur die Sparbeiträge bei den Arbeitnehmern, sondern auch diejenigen bei den Arbeitgebern ab Alter 30 die heutige obere Bandbreite vollständig aus. Die nachfolgende Tabelle zeigt die effektiven heutigen Sparbeiträge der Arbeitgeber sowie die oberen Bandbreiten gemäss aktueller Verordnung:

Alter (Jahre)	Sparbeitrag Arbeitgeber (heute)	Obere Bandbreite Versicherungskasse (heute)
20-22	0.0%	5.0%
23-29	5.0%	6.0%
30-34	7.5%	7.5%
35-39	9.5%	9.5%
40-44	11.5%	11.5%
45-49	12.5%	12.5%
50-54	14.5%	14.5%
55-59	15.0%	15.0%
60-65	16.0%	16.0%
66-70	5.0%	5.0%

Diese Revision soll deshalb genutzt werden, die Bandbreiten für die Arbeitgeberbeiträge für Versicherte im Alter von 30 bis 65 vorsorglich um einen Prozentpunkt anzuheben. Die Beiträge der Arbeitgeber müssen innerhalb der Bandbreiten gemäss der Tabelle von Anhang 1 liegen, unter Berücksichtigung der Beitragsaufteilung gemäss Art. 8a Abs. 2. Der Anhang 1 führt folgende Tabelle (Beitragsbandbreiten) auf:

Alter (Jahre)	Sparbeitrag Arbeitgeber alt	Sparbeitrag Arbeitgeber neu
20-22	0.0% - 5.0%	0.0% - 5.0%
23-29	4.0% - 6.0%	4.0% - 6.0%
30-34	5.5% - 7.5%	6.5% - 8.5%
35-39	7.5% - 9.5%	8.5% - 10.5%
40-44	9.5% - 11.5%	10.5% - 12.5%
45-49	10.5% - 12.5%	11.5% - 13.5%
50-54	12.5% - 14.5%	13.5% - 15.5%
55-59	13.0% - 15.0%	14.0% - 16.0%
60-65	14.0% - 16.0%	15.0% - 17.0%
66-70	0% - 5.0%	0% - 5.0%

Die Erhöhung der Bandbreite für Arbeitgeberbeiträge um einen Prozentpunkt schafft den Spiel-

raum, den Sparbeitrag dereinst leicht erhöhen zu können, um einer allfälligen künftigen Reduktion des Umwandlungssatzes entgegenwirken zu können. Eine solche Reduktion ist derzeit nicht geplant, kann jedoch langfristig nicht ausgeschlossen werden. Um eine erneute Revision der Verordnung in absehbarer Zeit zu vermeiden, soll diese moderate Anpassung im Rahmen der aktuellen Revision präventiv aufgenommen werden. Analog zur Reduktion der Obergrenze beim Zusatzbeitrag um einen Prozentpunkt (vgl. heutigen Art. 9 Abs. 6 bzw. neuen Art. 9a Abs. 3) ergeben sich somit auch aus dieser Änderung aktuell keine Kostenfolgen.

Art. 9 Abs. 3

Die Kantonale Versicherungskasse könnte für die Versicherten grundsätzlich schon heute im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen wählbare Sparpläne anzubieten. Solche Sparpläne können derzeit jedoch nicht umgesetzt werden, weil - wie oben ausgeführt - der Spielraum gemäss den Bandbreiten für die Sparbeiträge bereits ausgeschöpft ist.

Bei den wählbaren Sparplänen handelt es sich um Sparpläne mit identischem Arbeitgeberbeitrag, jedoch unterschiedlichen Beiträgen der Versicherten. Sie bieten den Versicherten also eine individuelle Wahlmöglichkeit. Mittlerweile haben die meisten Pensionskassen wählbare Sparpläne eingeführt. Das Bundesrecht lässt pro Arbeitgeber (bzw. Versichertenkollektiv) maximal drei solche Sparpläne zu, die in der Praxis häufig als «Standard», «Plus» und «Max» bezeichnet werden. Kantonalrechtlich ist bei der Festlegung der Sparpläne zu beachten, dass für den Arbeitgeberanteil gemäss Art. 8a Abs. 2 ein Maximum von 60% gilt.

Wählbare Sparpläne sind wichtig, damit eine gewisse Wettbewerbsfähigkeit der Versicherungskasse sichergestellt werden kann. Die Verwaltungskommission beabsichtigt, gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Verordnungsänderungen für die Versicherten wählbare Sparpläne einzuführen, gestützt auf Art. 9 Abs. 2a lit. a.

Art. 9 Abs. 5 und 6

Die Regelungen zum Zusatzbeitrag werden mit der Neugliederung des gesamten Art. 9 in den neuen Art. 9a überführt. Sie können in Art. 9 aufgehoben werden.

Art. 9 Abs. 7

Die Bestimmungen zur Beitragsaufteilung finden sich leicht abgeändert im neuen Art. 8a Abs. 2.

Art. 9a Abs. 1 lit. b

Mit dieser Bestimmung wird transparenthalber lediglich ergänzt, was bei der Kantonalen Versicherungskasse und den meisten Vorsorgeeinrichtungen längst gilt: Die Zusatzbeiträge können auch der Finanzierung von Verlusten infolge eines technisch nicht kostendeckenden Umwandlungssatzes dienen. Die Höhe des Zusatzbeitrags wird durch diese Bestimmung nicht tangiert.

Hintergrund dieser Ergänzung ist, dass die Versicherungskasse ihre Bewertungsgrundlagen je nach Entwicklung der Zinsen oder der Lebenserwartung periodisch anpassen muss. Der reglementarische Umwandlungssatz, zurzeit 5.2% im Alter 65, wird vernünftigerweise aber über eine längere Zeitspanne beibehalten. Dies führt dazu, dass die versicherungstechnischen Umwandlungsverluste jährlich stark variieren können. Deshalb ist es nur konsequent und transparent, die allfällige Deckung von Umwandlungsverlusten durch den Zusatzbeitrag auch in der Verordnung zu erwähnen.

Art. 9a Abs. 2 und 3

Diese Bestimmungen entsprechen den Inhalten des heutigen Art. 9 Abs. 6.

Der effektiv erhobene Zusatzbeitrag beträgt seit dem Jahr 2000 unverändert 3.0%. Er wird hälftig von Versicherten und Arbeitgebern getragen. Eine Änderung an diesen Verhältnissen ist derzeit nicht geplant. Angesichts dieser Sachlage kann die Obergrenze des Zusatzbeitrags von 5.0% auf 4.0% des versicherten Jahreslohns gesenkt werden.

Wie bei der vorsorglichen Erhöhung der oberen Bandbreite der Sparbeiträge der Arbeitgeber um einen Prozentpunkt hat auch die Reduktion der Obergrenze beim Zusatzbeitrag um einen Prozentpunkt keine finanziellen Auswirkungen. Die neue Obergrenze bietet weiterhin ausreichend Spielraum, insbesondere bei einem Anstieg der Invaliditätsfälle. Aus heutiger Sicht ist ein maximaler Zusatzbeitrag von 4.0% ausreichend.

Änderungen des Zusatzbeitrags muss die Standeskommission auf Antrag der Verwaltungskommission bewilligen.

Art. 12

Mit dieser Übergangsbestimmung wurde beim Erlass der Verordnung eine Verlängerung der Amtsdauer der damaligen Verwaltungskommission bis zum 31. Dezember 2014 festgehalten, um einen geordneten Übergang von der bisherigen Verwaltungskommission zur Verwaltungskommission nach neuer Verordnung zu gewährleisten. Die Regelung ist längst vollzogen und dadurch gegenstandslos geworden. Sie kann gestrichen werden.

6. Inkrafttreten

Der Revision der Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse soll auf den 1. Januar 2027 in Kraft treten. Übergangsregelungen sind nicht erforderlich.

7. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Revision der Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 2026

Namens Landammann und Standeskommision

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

11

Roman Dobler